

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha. 1374

27. Mai 1969
vom

Benken: Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die reformierte Kirche von Benken ist im Jahre 1621 von der Stadt Basel neu erbaut worden. Vorher bestand eine wohl im 13. Jahrhundert von den Schälern gestiftete Kapelle. Von dieser stammt der obere Teil eines in den Chor eingemauerten Sakramenthäuschens.

Die Kirche liegt am Südende der leicht ansteigenden Hauptstrasse auf einem ummauerten Friedhof. Das längsrechteckige Schiff führt zum Chorturm. Den rundbogigen Eingang beschirmt ein auf vier Holzstützen ruhendes Vordach, über dem ein rundbogiges Fenster mit Dreipass die Empore belichtet. An den Seitenwänden belichten schmale, längsrechteckige Fenster mit gekehlten Gewänden und Dreipassendungen das Schiff. Ueber dem Seiteneingang ist eine sog. Deputatentafel mit der Bauinschrift von 1621 eingelassen, darüber ein Baslerstab. Den kräftigen Chorturm gliedern gekahlte Kaffgesimse in drei Geschosse.

Im Innern deckt eine einfache Leistendecke das Schiff. Der Chorbogen ist erneuert. Den annähernd quadratischen Chor überspannt ein einfaches Kreuzgratgewölbe. An der Südwand ist der obere Teil des 1943 gefundenen gotischen Sakramenthäuschens mit Blendmasswerk, gekreuzten krabbenbesetzten Spitzbogen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts eingelassen.

Der postumgotische Bau aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts fällt zeitlich zusammen mit grösseren Umbauten an zahlreichen Kirchen der Landschaft Basel und zeichnet sich durch Vereinfachung der Proportionen und Architekturelemente und ein zähes Festhalten an traditioneller Bauweise aus. Er steht ausserdem der Kirche von Münchenstein wegen des dort kurz vorher, allerdings durch Umbau entstandenen, Turmhors sehr nahe.

Der Gemeinderat von Benken hat sich mit Schreiben vom 15. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer des Gebäudes ist ebenfalls damit einverstanden.

://: 1. Die Kirche mit Friedhof und Mauer, gelegen auf Parzelle Nr. 882, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Benken
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Binningen
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colminger